

**HRRS-Nummer:** HRRS 2026 Nr. 45

**Bearbeiter:** Felix Fischer/Karsten Gaede

**Zitierungsvorschlag:** HRRS 2026 Nr. 45, Rn. X

**BGH 4 StR 471/25 - Beschluss vom 19. November 2025 (LG Münster (Westf.))**

**Strafzumessung (Berücksichtigung geminderter Schuld im Rahmen der konkreten Strafzumessung); Adhäsionsentscheidung (Feststellungsausspruch: Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes; Nachholung einer Absehensentscheidung).**

**§ 21 StGB; § 46 StGB; § 406 StPO; § 256 ZPO; § 253 BGB**

**Entscheidungstenor**

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Münster (Westf.) vom 29. April 2025 im Adhäsionsausspruch dahin ergänzt, dass sich die nach Maßgabe von Ziffer 3. des Tenors festgestellte Ersatzpflicht des Angeklagten auf sämtliche „künftigen“ materiellen und immateriellen Schäden der Adhäsionsklägerin bezieht und im Übrigen von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren abgesehen wird.
2. Die weiter gehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels, die insoweit durch das Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten und die der Neben- und Adhäsionsklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung und bewaffneten Handeltreibens mit 1 Cannabis „in nicht geringer Menge“ in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Zudem hat es eine Adhäsionsentscheidung getroffen. Die auf die Rügen der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten führt zu einer Abänderung des Adhäsionsausspruchs; im Übrigen ist das Rechtsmittel unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

1. Die erhobene Aufklärungsrüge (§ 244 Abs. 2 StPO) ist über die vom Generalbundesanwalt in seiner Zuschrift 2 genannten Gründe hinaus auch bereits deshalb unzulässig, weil die Revisionsbegründung entgegen § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO keine hinreichend bestimmte Beweistatsache benennt (zu diesem Erfordernis etwa BGH, Beschluss vom 27. März 2024 - 4 StR 433/23 Rn. 7).
2. a) Die sachlichrechtliche Überprüfung des Schuld- und Strafausspruchs hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des 3 Angeklagten ergeben.

Auch die wegen gefährlicher Körperverletzung im Fall II. 2. der Urteilsgründe verhängte Einzelfreiheitsstrafe in Höhe von 4 vier Jahren und drei Monaten hat Bestand. Die Strafkammer hat in diesem Fall rechtsfehlerfrei einen minder schweren Fall verneint und die Strafe dem nach §§ 21, 49 StGB gemilderten Regelstrafrahmen des § 224 Abs. 1 StGB entnommen. Bei der konkreten Strafzumessung hat das Landgericht dem Angeklagten sodann die Art der Tatsausführung (Intensität des Angriffs, wiederholte Schläge und Tritte, mehrfaches Nachsetzen) angelastet. Diese Ausführungen lassen zwar nicht erkennen, dass dies - wie allein zulässig - nur nach dem Maß der geminderten Schuld geschehen ist (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 11. Juni 2025 - 6 StR 662/24 Rn. 18; Beschluss vom 6. März 2025 - 3 StR 12/25 Rn. 8; jew. mwN). Die Strafkammer hat aber bei der Strafrahmenwahl das Erfordernis einer Gesamtbetrachtung hervorgehoben und die eingeschränkte Steuerungsfähigkeit des Angeklagten auch den belastenden Umständen entgegengehalten. Der Senat vermag daher hier auszuschließen, dass ihr die geminderte Schuld des Angeklagten im Rahmen der konkreten Strafzumessung aus dem Blick geraten ist.

- 5 b) Der Adhäsionsausspruch hält revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht in vollem Umfang stand.
- 6 aa) Der Feststellungsausspruch unter Ziffer 3. des Urteilstenors bedarf der Klarstellung dahin, dass sich die Ersatzpflicht des Angeklagten nicht auf sämtliche materielle und immaterielle Schäden der Adhäsionsklägerin erstreckt, sondern - wie allein beantragt (§ 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und vom Landgericht auch in den Urteilsgründen ausgeführt - auf alle ihr künftig entstehenden Schäden (soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind). Unter den hier festgestellten Umständen einer schweren Primärverletzung bei noch nicht abgeschlossener Schadensentwicklung gilt dies ungeachtet des Grundsatzes der Einheitlichkeit des zugleich beantragten und zugesprochenen

Schmerzensgeldes auch für immaterielle Schäden (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 11. Mai 2022 - 4 StR 21/22 mwN).

bb) Darüber hinaus hat das Landgericht übersehen, dass von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren im Übrigen 7 abzusehen war. Denn die Adhäsionsklägerin hat ein um mindestens 10.000 € höheres Schmerzensgeld als ihr zugesprochen begehrte. Die daher gebotene Absehensentscheidung nach § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO hat der Senat in entsprechender Anwendung von § 354 Abs. 1 StPO nachgeholt.

3. Den Angeklagten auch nur teilweise von den durch sein Rechtsmittel veranlassten Kosten und den ihm hierdurch 8 entstandenen notwendigen Auslagen freizustellen, war nicht geboten (vgl. § 473 Abs. 4 StPO).